

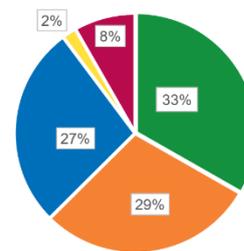
## Managementsysteme

### Kommt eine neue ISO 9001-Revision? – Ergebnisse der ISO-Befragung

**Die ISO 9001:2015 für Qualitätsmanagementsysteme (QMS) ist der weltweit am meisten angewendete und zertifizierte Standard für Managementsysteme. Umso größer ist die Aufmerksamkeit der Unternehmen hinsichtlich einer neuen Revision.**

Ungefähr alle fünf Jahre wird die Aktualität der ISO 9001 überprüft. In Vorbereitung auf eine mögliche neue Revision der [ISO 9001](#) für 2023 wurden bereits vor [zwei Jahren Workshops](#) durchgeführt. Die „Strategic Planning and Operations Task Group“ (SPOTG) des technischen ISO-Komitees ISO/TC176, Unterkomitee SC2, hat zusätzlich vergangenes Jahr eine weltweite webbasierte Befragung unter rund 8.400 Unternehmen durchführen lassen. Die Ergebnisse aus 2020 liegen nun auf der [Webseite der International Organization for Standardization \(ISO\)](#) vor und die Empfehlungen aus der Befragung wurden angenommen.

Zukunft der ISO 9001 - Das sagen die Unternehmen (n=5.332)



- ISO 9001 unverändert lassen und bis zur nächsten Überprüfung erneut bestätigen
- ISO 9001 überarbeiten
- Entwicklung von Reifegradstandards für unterschiedliche Organisationen
- ISO 9001 zurückziehen und nicht ersetzen
- Andere

Antworten der Unternehmen auf die Frage: "Welche der folgenden Optionen würden Sie für die Zukunft der ISO 9001 bevorzugen?" Die Befragten konnten mehr als eine Option auswählen. (Datenquelle: Öffentlicher Bericht über die Ergebnisse der ISO 9001 Anwenderbefragung 2020, Mai 2021)

#### Eine geringe Mehrheit der Unternehmen sagt: die ISO 9001 soll unverändert bleiben

Bei einer möglichen Überarbeitung der ISO 9001 ging es vor allem darum, geänderte Anforderungen an Qualität zu berücksichtigen und aktuelle Trends aufzugreifen. Stichworte sind hier Nachhaltigkeit, Risikomanagement und Digitalisierung. Aber auch verbesserte Branchenrelevanz und die Entwicklung eines skalierbaren QMS entsprechend der Unternehmensgröße wurden thematisiert. Mit der Umfrage war die Task Group 5 (TG5) beauftragt. Eine geringe Mehrheit der befragten Unternehmen gab an, eine Bestätigung der aktuellen Revision bis zur nächsten Überprüfung zu bevorzugen.

Dies ist nicht überraschend. So arbeitet der größte Teil der befragten Unternehmen (29%) bereits seit über 20 Jahren mit der ISO 9001 und nur ein Fünftel der Unternehmen wenden die Norm seit weniger als 5 Jahren an. Demnach ist das System bei 80% der befragten Firmen etabliert und eine neue Revision böte neben Chancen auch neue Herausforderungen und einigen Änderungsbedarf.

Die Bestätigung der ISO 9001:2015 wurde durch 36 Mitglieder der SPOTG unterstützt, während sich 32 Mitglieder für eine Revision aussprachen ([ISO Committee](#)). Daher soll zunächst alles beim Alten bleiben.

### Ein QMS nach der ISO 9001:2015 weiterhin wirksam

Ein [Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001](#) bringt Unternehmen nicht nur Vorteile bei der Auftragsvergabe. Die befragten Unternehmen gaben u.a. folgende Wirkungen durch die ISO 9001 an:

- ▶ Verbesserte Kundenkommunikation und Interaktion mit anderen Stakeholdern
- ▶ Verstärktes Wissensmanagement
- ▶ Verbessertes Management von Geschäftsprozessen
- ▶ Verbesserung der Unternehmenskultur
- ▶ Effektivere Nutzung von Daten als Business Management Tool
- ▶ Verbesserte dokumentierte Informationen und effektivere Management-Reviews
- ▶ Effektiveres Risiko- und Chancenmanagement

Laut der Umfrage hat die ISO 9001 in ihrer aktuellen Revision vor allem dabei geholfen, dokumentierte Informationen, den Prozessansatz sowie Messung und Überwachung zu berücksichtigen. Spannend ist, dass auch die Berücksichtigung des Organisationskontextes inklusive Nachhaltigkeit ([siehe auch ISO 9004](#)) von den Unternehmen angegeben wurde.

### Nach der Überprüfung ist vor der Überprüfung – Themen für die nächste Runde

„[ISO 9001 Approved for "confirmation"](#)“: Auch wenn eine Überarbeitung der ISO 9001 damit erst einmal vom Tisch ist, finden auch die befragten Unternehmen, dass die Norm zukünftig erweitert werden könnte. Ganz vorne liegen hier u.a. die Themen Change Management, die Integration verschiedener Themen wie Arbeitsschutz, Umwelt und IT-Sicherheit zu einem [integrierten Managementsystem](#) und Innovation. Auch einigten sich die Mitglieder der ISO auf eine vorgezogene erneute Überprüfung der Revision für die ISO 9001. Es bleibt also spannend.

Bei Fragen rund um die Zertifizierung nach ISO 9001 wenden Sie sich gerne an [Andreas Lemke](#) und [Anne Kraft](#).

## Informationssicherheit

### Intrusion Detection Systems – demnächst Pflicht für KRITIS-Betreiber

#### Das IT-Sicherheitsgesetz 2.0 ist am 19.05.2021 in Kraft getreten und erweitert die Anforderungen an Betreiber Kritischer Infrastrukturen

Der Bundestag hat am 23.04.2021 das [IT-Sicherheitsgesetz 2.0](#) verabschiedet. Nach der Zustimmung des Bundesrats und der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt trat es am 19.05.2021 in Kraft. Damit müssen Betreiber [Kritischer Infrastrukturen](#) künftig Systeme zur Erkennung von Angriffen auf ihre IT-Infrastruktur einsetzen, sog. Intrusion Detection Systems.

#### Was ist ein Intrusion Detection System (IDS)?

IT-Netzwerke von Unternehmen sind vielen Gefahren ausgesetzt. Nach der großen Menge der bekannt gewordenen Beispiele muss man heutzutage leider auch davon ausgehen, dass mit den bisher üblichen Maßnahmen (Firewalls und Virens Scanner) ein Eindringen von Schadsoftware in IT-Systeme nicht vollständig verhindert werden kann. Umso wichtiger wird es deshalb, solche Vorfälle

rechtzeitig zu erkennen, damit die weitere Verbreitung der Malware unterbunden werden kann und die Störung auf einen kleinen Bereich beschränkt bleibt.

Ein Intrusion Detection System ist eine Security-Lösung, die Angriffe, Missbrauchsversuche oder Sicherheitsverletzungen auf Computer, Server oder im gesamten Netzwerk erkennt und verantwortliche Mitarbeitende darüber informiert (ähnlich einer Alarmanlage zu Hause).

#### Wie funktioniert ein IDS?

Ein IDS analysiert laufend Aktivitäten im IT-Netzwerk bzw. auf einzelnen Systemen und vergleicht, ob diese Aktivitäten bekannten Angriffsmustern entsprechen oder ähneln. Erkannte Angriffe werden aufgezeichnet und eine entsprechende Meldung an den Administrator gesendet.

Historisch haben sich verschiedene Typen von IDS herausgebildet:

- ▶ host-basierte Intrusion Detection Services
- ▶ netzwerkbasierende Intrusion Detection Services
- ▶ hybride Intrusion Detection Services

Die sog. Intrusion Prevention Systems sind eine Erweiterung von IDS: Hier werden Angriffe nicht nur erkannt, sondern durch automatische Eingriffe auch gleich verhindert.

#### Pflichten für Betreiber

Nach dem verabschiedeten Gesetz haben [KRITIS](#)-Betreiber ab Veröffentlichung ein Jahr Zeit, um IDS in ihre IT-Systeme zu integrieren. Für kleine Organisationen sollte das ausreichend sein. Wer aber große, komplexe Systeme betreibt, muss hier schon bald mit der Projektplanung beginnen. Es ist zu erwarten, dass die auf diese Thematik spezialisierten Dienstleister relativ viele Anfragen erhalten werden. Weiterhin kann es erforderlich sein, die Netzwerkstruktur anzupassen, um das IDS sinnvoll integrieren zu können.

Die [ISMS](#)-Auditoren der GUTcert werden in den kommenden Audits auch den Status der IDS-Einführung thematisieren. Das gibt den Kunden der GUTcert die Möglichkeit, eine erste unabhängige Bewertung ihrer diesbezüglichen Projekte zu erhalten. Natürlich gibt es auch die Möglichkeit, bei größeren Änderungen im ISMS ein Voraudit zu beauftragen. So können eventuelle Mängel rechtzeitig erkannt und Korrekturmaßnahmen ohne Zeitdruck umgesetzt werden – ohne dass die Zertifizierung in Gefahr gerät.

Unser Informationssicherheitsmanagement-Team, [Andreas Lemke](#) und [Bozena Jakubowska](#), steht Ihnen jederzeit zu Verfügung.

## Biomassediensleistungen

### Das Klimaschutzsfortprogramm 2022 der Bundesregierung

#### Der Bundesverband Bioenergie e.V. (BBE) fordert Nachbesserungen im bisherigen Entwurf und einen stärkeren Fokus auf Bioenergie bei der Umsetzung

Ein Programm, das das Klima schützen soll – und zwar „sofort“: So sieht es die Bundesregierung in ihrem Plan für das Jahr 2022 vor, der das Klima schützen und zu einer Linderung der bereits weltweit spürbaren extremen Veränderungen beitragen soll. Damit ein kurzfristiger Plan wie der der

Bundesregierung auch ebenso kurzfristig umgesetzt werden kann, ist laut BBE der Einsatz nachhaltiger [Bioenergie](#) unabdingbar, der jedoch im bisherigen Entwurf des Sofortprogramms noch nicht die notwendige Beachtung geschenkt werde.

### **In welchen Bereichen des Klimaschutzsfortprogramms muss weiterhin ein hoher Stellenwert für nachhaltige Bioenergien gewährleistet werden und warum?**

Ein großer Vorteil nachhaltiger Bioenergie ist ihre sofortige und nachhaltige Verfügbarkeit und dass sie kurzfristig wirken kann, also genau das, was schon der Titel des Schutzsfortprogramms fordert.

Der BBE fordert deshalb, dass die nachhaltige Bioenergie noch weiter im Programmwurf gefördert werden soll und ihr ein höherer Stellenwert, unter anderem in Form von Förderungen, beigemessen wird. Nachbesserungen am Entwurf werden vor allem im Gebäude- und im Verkehrsbereich gefordert.

#### **Der Gebäudebereich**

Das Programm der Bundesregierung sieht eine Aufstockung der Förderung um 4,5 Milliarden Euro vor: richtig, findet das BBE. Wichtig sei jedoch, nicht die Technologieoffenheit aufzugeben und die Aufrechterhaltung von effizienten, nachhaltigen Biomassetechnologien zu gewährleisten. Derzeit werden fast 90% der erneuerbaren Wärme allein aus Bioenergie gewonnen.

#### **Der Verkehrsbereich – Forderungen an das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG)**

Biokraftstoffe sind aus Sicht des BBE eine notwendige und zu fördernde Ergänzung zum E-Mobilitätsausbau und der Verlagerung des Verkehrs auf den öffentlichen Nah- und Fernverkehr.

Das Gesetz Treibhausgasminderungsquote reicht nach BBE nicht aus und müsste mit weiteren Schritten ergänzt werden, um die bis 2030 erforderlichen Emissionsverringerungen zu erreichen. Dazu gehören z.B. das Verlagern des Verkehrs auf die Schiene, neue Lkw-Flotten und höhere Beimischungsquoten von Biokraftstoffen. Gleichzeitig wird der Ausbau der E-Mobilität in Verbindung mit einer flexibilisierten Stromerzeugung aus Biogas gefordert. Dies geht mit der Forderung der vollen Gewährung des Flex-Zuschlages für Biogasanlagen und der entsprechenden Nachbesserung im [EEG](#) einher.

Wir, Ihr Biogasteam, beobachten für Sie die aktuellen Entwicklungen im Klimaschutz und halten Sie weiterhin auf dem Laufenden! Mehr Informationen rund um das EEG finden Sie auf unserer [Internetseite](#). Fragen oder Hinweise richten Sie gerne an [Thomas Gebhardt](#).

### **Biogasanlagen der GUTcert**

#### **Überblick eines Benchmarking-Projekts über Biogasanlagen mit GUTcert Umweltgutachten**

Erneuerbare Energien sind als Alternative zur Energiegewinnung aus fossilen Brennstoffen einer der wichtigsten Beiträge zur Minderung von Treibhausgasemissionen (THG) ([UBA, 2021](#)).

Mit der 2004 veröffentlichten Novelle des [Erneuerbare-Energien-Gesetzes \(EEG\)](#) wurden Anreize geschaffen, die Nutzung regenerativer Energien verstärkt auszubauen.

Eine entscheidende Rolle spielt dabei die Energiegewinnung aus Biomasse bzw. die Biogaserzeugung. Der ab 01.08.2004 gewährte Bonus für den Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen (NaWaRo) steigerte das Interesse an der Erzeugung von Biogas aus Energiepflanzen und anderen eigenerzeugten, landwirtschaftlichen Substraten. Dies führte erwartungsgemäß zu einem rasanten Ausbau der Biogaserzeugung, zur Entwicklung neuer Biogastechniken und zu einem drastischen Anstieg der Inbetriebnahmen von Biogasanlagen (LfL, 2011 & 2013).

In den Jahren 2016-2018 wurden zwischen 95 und 98 Biogasanlagen durch die GUTcert begutachtet. Auch hier lässt sich der Inbetriebnahme-Trend deutlich erkennen (Abb. 1).

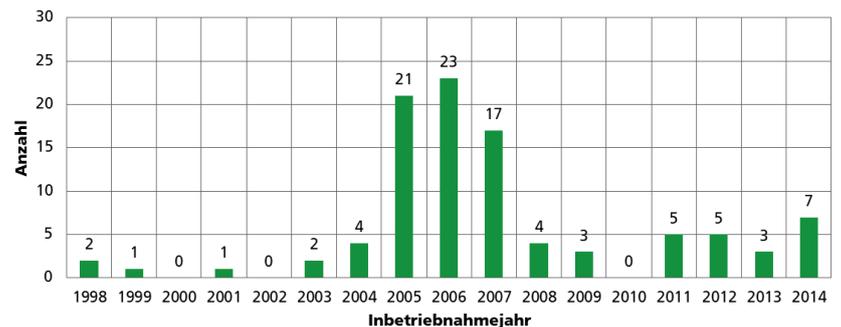


Abb. 1: Inbetriebnahme der GUTcert Biogasanlagen (Stand: 2018)

Insgesamt wurden im Jahr 2019 in Deutschland rund 9.500 Biogasanlagen gezählt. Seit 2004 hat sich damit die Anzahl der deutschen Anlagen mehr als verdoppelt und die installierte Leistung ist um mehr als 300% gestiegen (Statista, 2020).

Bei den GUTcert BGA liegt die durchschnittliche installierte elektrische Leistung bei etwa 501,1 kW<sub>el</sub>; über 85% haben dabei eine elektrische Leistung von weniger als 750 kW<sub>el</sub> und nur etwa 15% der Anlagen haben eine Leistung über diesem Wert.

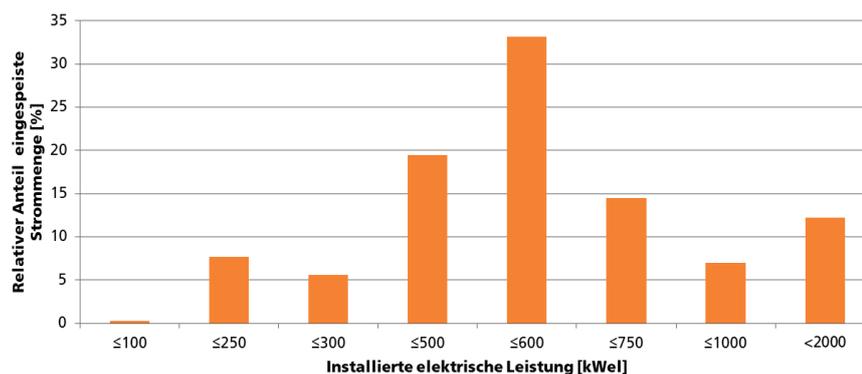


Abb. 2: Relativer Anteil eingespeister Strommengen nach installierter elektrischer Leistung (Zeitraum 2016–2018).

Die Anlagen unter 750 kW<sub>el</sub> machen dabei den größten relativen Anteil der eingespeisten Strommenge im betrachteten Zeitraum von 2016 bis 2018 aus (Abb. 2). Bei den GUTcert Anlagen dominieren damit Anlagen zwischen 500 und 750 kW<sub>el</sub>

den relativen Anteil der eingespeisten Strommenge. Es wird jedoch auch deutlich, dass großen Anlagen (>750 kW<sub>el</sub>) im gesamten Zeitraum prozentual mehr einspeisen als die kleinen Anlagen (≥500 kW<sub>el</sub>).

Durch den NaWaRo-Bonus des EEG 2004 ist auch die Wirtschaftlichkeit der Verwertung von nachwachsenden Rohstoffen sprunghaft gestiegen. Die Folge: Bei Biogasanlagen ohne Abfallverwertung liegt der NaWaRo-Anteil an der Substratmischung bereits bei einem absoluten Massenanteil von 55% (Abb.3, rechts). Dabei dominieren Maissubstrate mit 25% die Gesamtsu-

stratmischung, gefolgt von Grassubstraten mit 17%. Maissubstrate werden bei über 95% der Biogasanlagen verwendet (2018 als Referenzjahr).

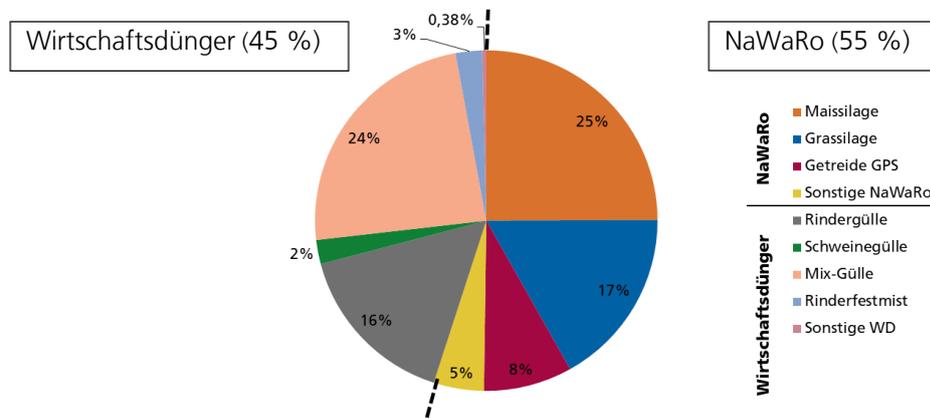


Abb. 3: Masseanteil der Substrate aller BGA in % (rechts: Wirtschaftsdünger, links: NaWaRo)

Bei den Wirtschaftsdüngern spielt die Mix-Gülle (Schweine- und Rindergülle) mit einem Massenanteil von 24% an der Gesamtsubstratmischung die größte Rolle. Wirtschaftsdünger machen 45% des Gesamteinsatzes aus (Abb.3; links).

Bei einem absoluten Gesamteinsatz von rund 14 Mio. Tonnen Substrat im Zeitraum 2016-2018 dominiert Maissubstrat mit ca. 3,5 Mio./t und Rindergülle mit ca. 2,3 Mio./t.

Es ist also deutlich zu sehen, dass eine Gesetzesnovellierung (hier EEG 2004) zu einem steilen Anstieg in Inbetriebnahmen von Biogasanlagen geführt hat. Hierbei sind kleine und mittlere Anlagen (zumindest bei der GUTcert) am weitesten verbreitet und mittlere Anlagen tragen den größten Teil zur relativen Strommengeneinspeisung bei. Auch der gewährte Bonus zu Strom aus nachwachsenden Rohstoffen hatte wesentlichen Einfluss auf die eingesetzten Substrate.

### Folgende Leistungen der GUTcert könnten Sie auch interessieren

- ▶ [Umweltgutachten EEG](#)
- ▶ [Herkunftsnachweise Erneuerbare Gase](#) oder [für Strom aus Erneuerbaren Energien](#)
- ▶ [Besondere Ausgleichsregelung \(BesAR\)](#)
- ▶ [Primärenergiefaktor FW-309](#)

### Ihr Nutzen

- ▶ Durch unseren Pool an Fachexperten können wir bei rechtzeitiger Auftragsvergabe jederzeit eine fristgerechte Bestätigung garantieren – Sie erhalten zeitnah die Ihnen zustehende Vergütung

### Aufwand

- ▶ Den Aufwand kalkulieren wir gemäß unseren aktuellen Vorgaben und individuell auf Ihre Anlage abgestimmt.

Mehr Informationen finden Sie auf unserer [Homepage](#).

Sie haben Fragen oder Hinweise zum Thema Biogas oder EEG? Wenden Sie sich gerne an [Thomas Gebardt](#).

### ISCC Umstellung der Biokraftstoffzertifizierung auf RED II - Anforderungen

Im [System Update](#) vom 18. Juni 2021 informiert die „International Sustainability & Carbon Certification“ (ISCC) über die neuen Regelungen der Zertifizierung und Auditierung nach der RED II.

Beginnend mit dem 1. Juli 2021 müssen alle Audits gemäß RED II - Kriterien durchgeführt werden. Die Europäische Kommission (EC) hat für die Umsetzung der [Erneuerbaren-Energien-Richtlinie II](#) (RED II) in nationales Recht den 30. Juni 2021 als Übergangsdatum festgelegt. Trotz des knappen Zeitrahmens liegt bislang noch keine öffentliche Anerkennung der freiwilligen Zertifizierungssysteme für Biokraftstoff und Bioenergie durch die Europäische Kommission (EC) vor. In einer kürzlich veröffentlichten [Kommunikation](#) legt die EC allerdings praktische Aspekte rund um den Übergang auf RED II Anforderungen im laufenden Zertifizierungsprozess dar.

Auf dieser Basis hat der Systemgeber ISCC ein System-Update veröffentlicht und seine [Systemgrundlagen novelliert](#). Die wichtigsten Änderungen umfassen folgenden Punkte:

- ▶ Alle Audits (Erst- und Rezertifizierungen sowie Überwachungsaudits) müssen ab dem 1. Juli 2021 nach den Vorgaben der RED II durchgeführt werden.
- ▶ Wirtschaftsbeteiligte, die vor dem 1. Juli 2021 nach RED I auditiert wurden, **benötigen keine sofortige Rezertifizierung**. Trotzdem müssen alle Wirtschaftsbeteiligten ab dem 1. Juli 2021 die Nachhaltigkeitskriterien und Treibhausgasminderungsziele der RED II umsetzen.
- ▶ **Die Anerkennung der Systemgeber durch die EC steht noch aus.** Deshalb kann es unter Umständen zu weiteren kurzfristigen Änderungen und Vorgaben von Seiten der EC und der Systemgeber kommen.
- ▶ Alle Materialien, die vor dem 1. Juli gemäß RED I zertifiziert wurden, werden im ersten Jahr **übergangsweise auch als nachhaltig unter der RED II anerkannt**.
- ▶ **Ab dem 1. Juli 2021 müssen neue Nachhaltigkeits- und Selbsterklärungen entlang der Lieferkette verwendet werden**, die den Vorgaben der RED II entsprechen. ISCC wird in Kürze ein Update der bestehenden Vorlagen veröffentlichen.

#### Spezifische ISCC-Prozessänderungen

Neben den generell gültigen Rahmenbedingungen hat der Systemgeber ISCC einige spezifische Prozessveränderungen vorgenommen, um die RED II-Konformität ab dem 1. Juli 2021 zu gewährleisten:

- ▶ Die RED II - Anforderungen werden aktuell in das bestehende APS-Tool integriert. Übergangsweise muss allerdings eine zusätzliche Checkliste im Audit ausgefüllt werden bis die Änderungen vollumfänglich in APS abgebildet sind. Die Veröffentlichung steht noch aus.
- ▶ In Kürze wird eine neue ISCC Zertifikatsvorlage veröffentlicht, die die RED II-Konformität abbildet und ab dem 1. Juli 2021 Verwendung finden wird.

Aufgrund der sehr kurzfristigen Umstellungen und der möglichen weiteren Prozessanpassungen durch die EC und den Systemgeber ist davon auszugehen, dass bis zum 30. Juli 2021 weitere Neuerungen veröffentlicht werden. Die GUTcert beobachtet alle Vorgänge rund um die Umstellung der Nachhaltigkeitszertifizierung auf die RED II aufmerksam und wird Sie diesbezüglich auf dem neusten Stand halten.

Bei Fragen rund um die aktuellen Änderungen und die Nachhaltigkeitszertifizierung wenden Sie sich gerne an [Frieda Richter](#).

## Emissionshandel

### EU-KOM gibt sektorübergreifenden Korrekturfaktor bekannt

**Die EU-Kommission ermittelt den sektorübergreifenden Korrekturfaktor für 2021 bis 2025 auf 100 Prozent, sodass keine sektorübergreifende Kürzung der Zuteilungsmengen erforderlich ist**

Im europäischen Emissionshandel wird eine begrenzte Anzahl der Emissionsberechtigungen kostenlos an einen Teil der Unternehmen verteilt. Um zu verhindern, dass die kostenfreien Zuteilungsmengen die Zahl der verfügbaren Zertifikate übersteigen, wird der sektorübergreifende Korrekturfaktor (cross-sectoral correction factor – CSCF) angewendet. Dieser Faktor kürzt die Zuteilungen aller Teilnehmer des ETS um den gleichen prozentualen Wert. In den Jahren 2013 bis 2020 lag der CSCF zwischen ca. [78 und 89%](#).

Nun hat die EU-Kommission am 31.05.2021 den CSCF der kostenfreien Zuteilungsmengen für die Jahre 2021 bis 2025 bekannt gegeben. Für den ersten Zuteilungszeitraum der 4. Handelsperiode wurde ein Korrekturfaktor von 100 Prozent ermittelt. Dies bedeutet, dass zwischen 2021 und 2025 keine sektorübergreifende Kürzung der Zuteilungsmengen erforderlich ist.

#### Hintergrund:

Der CSCF wird mithilfe der sog. NIMs-Listen (National Implementation Measures – Nationale Umsetzungsmaßnahmen) bestimmt. Diese beinhalten die vorläufigen Zuteilungsmengen der Anlagen, die am Emissionshandel teilnehmen für die 4. Handelsperiode. Die NIMs-Listen für 2021–2025 wurden bis zum 31.05.2021 an die EU-KOM übermittelt.

Mit Bekanntgabe des CSCF können nun die endgültigen Zuteilungsmengen berechnet werden. Die Nationalen Zuteilungstabellen (National Allocation Tables – NAT) mit den finalen Zuteilungsmengen werden nun geprüft. Anschließend werden die Zuteilungsbescheide an die Anlagenbetreiber versandt und das Warten hat ein Ende.

#### Ansprechpartner

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum CSCF oder zum [EU-Emissionshandel](#)? Wenden Sie sich gerne an [Andreas Mucha](#).

#### Weiterführende Informationen:

[Pressemitteilung der EU-KOM](#)

## Energiedienstleistungen

Leitfaden „Vom Energiemanagement zum Klimamanagement“ jetzt in englischer Sprache

**Im deutschsprachigen Raum wurde der 2020 veröffentlichte Leitfaden bereits hunderte Male heruntergeladen – ein guter Grund, ihn jetzt international auf Englisch zur Verfügung zu stellen!**

Unser im letzten Jahr in Zusammenarbeit mit Ökotec und DENEFF veröffentlichter Leitfaden half bereits vielen Nutzern, das Thema strategisch anzugehen: über 4 Stufen in 14 klar strukturierten Schritten. Er veranschaulicht, wie genau dieser Weg gestaltet werden kann und wie insbesondere der Übergang vom klassischen Energiemanagement zum Klimamanagement gelingt.

### Und warum ist das wichtig?

Mit dem politischen Wechsel in den USA wurde auch der internationale Kurs Richtung Klimaneutralität deutlich gestärkt. Die größten Emittenten von Treibhausgasen der Welt (China, USA u. die EU) setzen nun klare Signale zum Kurswechsel und warten mit ambitionierten Klimazielen auf. Und durch gesellschaftliche Entwicklungen wie die Klimabewegung und politische Auflagen wie etwa der European Green Deal wächst der Druck auf Unternehmen zu mehr Umwelt- und Klimabewusstsein. Aktuelle Gerichtsurteile verdeutlichen, dass Großkonzerne bzgl. ihrer Klimaziele noch stärker in die Verantwortung genommen werden: Proaktives Handeln und die strategische Verankerung des Klimaschutzes im Unternehmen wird für viele Organisationen zum Erfolgsfaktor.

### Inhalte des Leitfadens

In fünf Stufen und 14 Schritten wird der Weg zur [Klimaneutralität](#) praxisnah erklärt und durch eine Checkliste zu spezifischen Handlungsbedarfen und ToDos ergänzt.

Wie wird ein belastbarer [Treibhausgasbericht](#) erstellt und wie die Bilanzgrenze des Unternehmens gesetzt? Welche Auswirkungen hat dies auf die Einteilung der Emissionen? Neben Antworten auf diese wichtigen Fragen erläutern wir anhand der verschiedenen [Scopes](#) und Entscheidungskriterien, welche Emissionen in den Bericht aufgenommen werden müssen. Sie erhalten vielerlei Ratschläge zur richtigen Quantifizierung der Treibhausgase und der Wahl eines konsistenten Berechnungsmodells. Ergänzend finden Sie Hinweise zu Datenbanken und Berechnungstools, die als Grundlage für die Berechnung der Emissionen dienen können.

Beleuchtet wird auch, wie Sie eine langfristige Klimastrategie erstellen: Vorgestellt werden verschiedene Modelle und Initiativen, anhand derer Sie Ihre Klimaziele formulieren können. Ein wichtiger Teil des Leitfadens widmet sich der Integration des Klimamanagements in die Unternehmensprozesse und hierbei insbesondere der Nutzung bereits vorhandener Kapazitäten aus dem Energiemanagement. Jeder Schritt wird ergänzt durch praktische Tipps zum Umstellen vom reinen Energiemanagement zum Klimamanagement.

Abschließend wird auf die Möglichkeit einer [Verifizierung](#) durch eine unabhängige Prüfstelle und die damit verbundenen Vorteile eingegangen.

Hier geht's zum [Leitfaden](#).

## Mehr Wissen zum Thema Klimamanagement

Zusätzlich bieten wir in unserer [Akademie](#) auch Veranstaltungen rund um die Themen Carbon Footprint, Klimamanagement und Energiemanagement an.

Haben Sie noch Fragen zum Leitfaden oder zum [Klimamanagement](#) allgemein? Wenden Sie sich gerne an [Frank Blume](#).

## Überarbeitete Leitlinie zur Klima-, Energie- und Umweltbeihilfe – quo vadis BesAR?

**Die EU-Kommission hat einen Entwurf der überarbeiteten Leitlinie für Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen vorgelegt: Jetzt Stellung nehmen – bis zum 2. August 2021 ist es noch möglich!**

Während in der Gestaltung der Wahlprogramme der Parteien vor der Bundestagswahl generell über die Abschaffung der EEG-Umlage diskutiert wird, sind die Energiebeihilfen auf EU-Ebene im Wandel.

Die sogenannten **Leitlinien für europäische Energie- und Umweltschutzbeihilfen** (im Original: *Guidelines on State aid for environmental protection and energy 2014 – 2020*, kurz *EEAG*) gelten als Grundlage für Beihilfeentscheidungen der EU-Kommission (EU-KOM) zum deutschen Klima- Umwelt- und Energierecht. Ende 2021 laufen die aktuellen Leitlinien aus. Die EU-KOM kündigte bereits eine Verlängerung an.

Jetzt wurde durch die EU-KOM ein Entwurf der überarbeiteten Beihilfeleitlinien vorgelegt. Mit diesem Entwurf will die Kommission aktiv ab dem 1. Januar 2022 nationale Gesetze oder deren Änderungen genehmigen, die für Beihilfen in den genannten Bereichen (Klima, Umweltschutz, Energie) zuständig sind. Dies betrifft unter anderem das deutsche EEG mit der [Besonderen Ausgleichsregelung \(BesAR\)](#). Das bedeutet: Sollte die EU-KOM die Genehmigung in Zukunft verweigern, können Beihilfen oder Reduzierungen von Belastungen (wie die BesAR) nicht gewährt werden bzw. sind sogar zurückzuzahlen.

## Vorgaben Energiebeihilfen (EEG)

Stromsteuerermäßigung bzw. -befreiung für stromkostenintensive Unternehmen (Beihilfekategorie „*reductions from electricity levies for energy intensive users*“ (4.11) sollen jedoch im Einzelfall weiterhin möglich sein. Besonders relevant ist das für die Begrenzung der EEG-Umlage im Rahmen der BesAR. Hinzu kommt, dass der Anwendungsbereich sogar auf Sozialabgaben und Dekarbonisierungsabgaben ausgedehnt werden soll.

## Aber...

Die allgemeinen Anforderungen werden verschärft. Was u.a. wieder die BesAR betrifft (nach Auslauf der aktuellen Genehmigung des EEG).

- ▶ **Der Kreis der Beihilfeberechtigten** (*privilegierte Branchen*) wird empfindlich gekürzt auf Sektoren/ Branchen, die in [Annex I zum Leitlinienentwurf](#) gelistet sind. Inkl. verschärfter und neuer Kriterien für die Aufnahme:
  - – Handelsintensität (HI) von mindestens 20% + Stromkostenintensität (SKI) von mindestens 10% (europaweit) oder
  - HI von mindestens 80% und SKI von mindestens 7% (europaweit)

Momentan spiegeln sich die Anforderungen in der aktuellen [Anlage 4 zum EEG 2021](#) (Seite 8) wider. Dabei liegt die Aufnahme in die Liste noch bei 10% HI + 10% SKI, bei Umlagereduzierungen sogar bei 4% HI + 20% SKI ([RGC Manager, 2021](#)).

Im Klartext bedeutet das: Die aktuelle Liste wurde drastisch gekürzt: Wird der Wirtschaftszweig-Code eines Unternehmens nicht mehr in dieser Anlage, also Liste 1 oder Liste 2, geführt, ist das Unternehmen nicht mehr antragsberechtigt – egal, ob weitere gesetzliche Anforderungen erfüllt werden.

### **Erweiterung des Anwendungsbereichs der Leitlinie**

Gemäß dem Entwurf der EU-KOM wird der Anwendungsbereich der Leitlinie im Hinblick auf den Klimaschutz und in diesem Zusammenhang gewährten Beihilfen (insbesondere zur Ermöglichung des „Green Deal“) erweitert auf:

- ▶ zusätzliche Bereiche (Energieeffizienz von Gebäuden, nachhaltige Mobilität, Kreislaufwirtschaft und Biodiversität)
- ▶ erweiterte Technologien, die die Green Deal-Ziele voranbringen können (inklusive Förderung erneuerbarer Energien und Förderungen in der Regel im Umfang von bis zu 100% der Finanzierungslücke)
- ▶ neue Beihilfeinstrumente (insbesondere die sog. „CO<sub>2</sub>-Differenzverträge“) ([EU-KOM, 2021](#)).

### **Gezielte positive Änderungen**

- ▶ Das allgemeine **Genehmigungsverfahren** wird vereinfacht, gestrafft und flexibilisiert. Beurteilungen bereichsübergreifenden Maßnahmen wird künftig in einem Abschnitt der Beihilfeleitlinie zusammengefasst.
- ▶ Es soll sichergestellt werden, dass Beihilfen **wirksam für Klima- und Umweltschutz** eingesetzt werden.
- ▶ Pflicht zur Einzelanmeldung entfällt für **große „grüne“ Vorhaben und Projekte**, die im Rahmen bereits von der Kommission genehmigter Beihilferegulungen gewährt werden.
- ▶ **erhöhte Anforderungen** an Energieaudits (entweder werden mindestens 30% des verbrauchten Stroms aus CO<sub>2</sub>-neutralen Quellen bezogen oder das Unternehmen muss mindestens 50% der erhaltenen Beihilfen in Projekte zur Reduzierung von CO<sub>2</sub> investieren) „Gegenleistungsprinzip“ ([RGC Manager, 2021](#)).
- ▶ Anpassung an die relevanten Rechtsvorschriften und Strategien der EU für Umweltschutz und Energie und Gewährleistung der Kohärenz (Reduzierung der Unterstützung von Maßnahmen, die fossile Brennstoffe einbeziehen)

### **Weitere relevante Änderungen:**

- ▶ Beihilfeempfänger sollen verpflichtet werden, mindestens 25% der Kosten (mit Cap bei max. 1.5% Bruttowertschöpfung) zu bezahlen
- ▶ Vorbereitung einer kumulativen Mindesthöhe der Abgabe in MWh (vor der zutreffenden Reduzierung), ab dem eine beantragte Entlastung überhaupt erst gewährt wird
- ▶ Bei Kumulierung von Abgabebefreiungen (z.B. EEG-Umlagereduzierung und Steuerentlastung) Verpflichtung des Mitgliedsstaates zur Berichtigung in einem einheitlichen Schema, bei dem die Kumulierung offenzulegen ist ([RGC Manager, 2021](#))

### Frist für die Stellungnahme

Die Konsultation läuft (nur) 8 Wochen, d.h. bis zum **2. August 2021**. Bis dahin sollten alle betroffenen Unternehmen, Branchen und Interessierten die Möglichkeit zur Stellungnahme wahrnehmen.

Weitere Informationen und die deutsche Pressemitteilung dazu finden Sie auf der Seite der [Europäischen Kommission](#), das englische Erläuterungsschreiben zur Konsultationsfassung der Leitlinie finden Sie [hier](#).

Fragen oder Hinweise zum Thema richten Sie gerne an [Jochen Buser](#) oder [Lisa Ziersch](#).

### Energy Management Leadership Award 2021 – jetzt bewerben!

**Auch dieses Jahr werden wieder [ISO 50001](#) zertifizierte Unternehmen mit dem Clean Energy Ministerial (CEM) Energy Management Leadership Award für hervorragende energetische Verbesserungen ausgezeichnet**

Im sechsten Jahr in Folge werden wieder Unternehmen mit der höchsten Auszeichnung der [CEM Arbeitsgruppe Energiemanagement](#) ausgezeichnet, dem „Award of Excellence in Energy Management“.

Dieser Wettbewerb hat bereits die energetische Leistung von 200 nach [ISO 50001](#) zertifizierten Unternehmen in 105 Ländern und aus über 50 Branchen gewürdigt – von Zement, Eisen und Stahl bis hin zu Flughäfen, Kommunen und Unternehmen des Gastgewerbes.

Um an dem Wettbewerb teilzunehmen, muss jedes Unternehmen eine detaillierte Fallstudie einreichen, in der Erfahrungen mit dem eigenen Energiemanagement und die daraus resultierenden Vorteile beschrieben werden. Diese Fallstudien ermöglichen es Unternehmen in allen Stadien der ISO 50001, ihre einzigartige Geschichte zu erzählen und Tipps oder Best-Practice-Beispiele zu teilen. Alle Einreichungen werden von einer unabhängigen Jury aus anerkannten internationalen Experten bewertet. Gewinner erhalten den renommierten **CEM 2021 Award of Excellence in Energy Management**, alle weiteren qualifizierten Teilnahmen erhalten den **Energy Management Insight Award**.



CEM Award Logo

Im Jahr 2020 erreichten die Teilnehmer (insgesamt 368 teilnehmende Einrichtungen aus 14 verschiedenen Ländern) gemeinsam eine durchschnittliche Energiekosteneinsparung von bis zu 37 Millionen US-Dollar (ca. 32,5 Millionen Euro) und eine Emissionsreduzierung von knapp 452.000 Tonnen Kohlendioxid.

Die diesjährige Bewerbungsfrist endet am **16. August 2021**. Auf der (englischen) [CEM Webseite](#) finden Sie alle weiteren Regeln, Anmeldungsvoraussetzungen, Formulare und Beispielfallstudien aus den letzten Jahren.

Sie möchten auch einen Beitrag zur Klimaneutralität leisten? Dann informieren Sie sich auf unserer Infoseite rund ums Thema [Klimaneutralität](#).

Fragen oder Hinweise zum Thema ISO 50001 richten Sie gerne an [Lisa Ziersch](#).

## Spitzenausgleich: Zusammenfassender Antrag bis 31. Juli 2021

**Sie haben 2020 einen unterjährigen Antrag auf Spitzenausgleich nach § 10 StromStG und § 55 EnergieStG gestellt? Dann reichen Sie bis zum 31. Juli 2021 den zusammenfassenden Antrag für das Kalenderjahr 2020 ein**

Unternehmen des produzierenden Gewerbes, die im Jahr 2020 einen unterjährigen Antrag auf [Spitzenausgleich](#) nach § 10 StromStG und § 55 EnergieStG eingereicht haben, müssen bis zum 31. Juli 2021 einen zusammenfassenden Antrag für das Kalenderjahr 2020 bei ihrem zuständigen Hauptzollamt einreichen.

Sollte der Antrag nicht fristgerecht eingereicht werden, kann das Hauptzollamt die Steuerentlastung zurückfordern.

Zusätzlich zum zusammenfassenden Antrag muss die [Selbsterklärung „staatliche Beihilfe“](#) eingereicht werden. Das dazugehörige Merkblatt 1139a finden Sie [hier](#).

Fragen oder Hinweise zum Thema [Spitzenausgleich](#) richten Sie gerne an [Lisa Ziersch](#).

## Gesundheitswesen

### Neuer Kurs zur DIN EN 15224 für das Gesundheitswesen

**Die DIN EN 15224 macht Einrichtungen im Gesundheitswesen das Leben ein wenig leichter: die Die GUTcert Akademie hat gemeinsam mit Dr. Bastian Rüther und seiner Unternehmensberatungsgruppe dazu einen [neuen Kurs](#) entwickelt**

Mit der 2011 bekannt gemachten und 2012 veröffentlichten DIN EN 15224 wurde erstmals ein europäischer Qualitätsmanagementstandard für Unternehmen im Gesundheitssektor geschaffen. Und schon kurz nach Veröffentlichung wurde ihr das Potenzial einer Leitnorm im Gesundheitswesen zugesprochen. Allerdings war es dann viele Jahre eher ruhig um diesen branchenspezifischen Standard. Systeme wie das KTQ-Verfahren, das bereits zwischen 2002 und 2009 einen wahren Boom erlebte, oder auch die [ISO 9001](#) hatten sich in den Einrichtungen des Gesundheitswesens etabliert.

Seit 2017 nimmt die DIN EN 15224 nun wieder deutlich an Fahrt auf, nachdem eine deutschsprachige neue Version der Norm für die Gesundheitsversorgung veröffentlicht wurde und Unternehmen sich seit Januar 2018 danach zertifizieren lassen können.

#### **Warum nun EN 15224 und nicht KTQ-Verfahren oder ISO 9001?**

Natürlich bietet die DIN EN ISO 9001 für alle Branchen eine gültige internationale Norm. Gerade deswegen ist sie jedoch sehr allgemein gehalten und muss für das jeweilige Tätigkeitsfeld des Unternehmens konkretisiert und übersetzt werden. Dieser Schritt wurde den Einrichtungen vom Entwicklungskomitee der DIN EN 15224 bereits abgenommen: Die Norm ist ein **speziell auf das Gesundheitswesen zugeschnittener Standard** und macht so den Anwendern deutlich, worauf sich die einzelnen Normanforderungen in ihrem Tätigkeitsbereich konkret beziehen. Basierend auf der DIN EN ISO 9001 interpretiert die EN 15224 direkt die **spezifischen Anforderungen des Gesundheitssektors in Form eines Leitfadens**.

Auch führen diese sehr konkret gehaltenen Erläuterungen zu einem gemeinsamen Qualitätsverständnis. Dadurch wird es möglich, ein einheitliches Qualitätsmanagementsystem zu entwickeln, das sowohl sektoren- als auch berufsgruppenübergreifend wirksam sein kann. Auf dieser gemeinsamen Grundlage können landes-, sektoren- und auch berufsspezifische rechtliche Anforderungen und Normen in das Managementsystem integriert werden. So können also „ganz nebenbei“ alle Arten von Einrichtungen im Gesundheitswesen zugleich den gesetzlichen Pflichten (Patientenrechtegesetz, Krankenhausstrukturgesetz etc.) der QM-Richtlinie des gemeinsamen Bundesausschusses gerecht werden und die Inhalte zur Neuorientierung und Sicherheit in der Gesundheitsversorgung des [Instituts für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen](#) (IQTIG) berücksichtigen.

### **Einrichtungen können nur profitieren**

Ähnlich der ISO 9001 hat die EN 15224 einen risikobasierten Ansatz. Sie fokussiert auf klinische Prozesse und ein risikoorientiertes Denken und bietet Einrichtungen die Chance, die Notwendigkeit und den Bezug eines Qualitätsmanagementsystems verständlich zu transportieren, im Arbeitsalltag zu verankern und so hohe Servicequalität und Patientensicherheit zu gewährleisten.

Anwendbar ist die Norm für alle Bereiche des Gesundheitswesens. Sie kann den Betrieb in Kliniken, Praxen oder Pflege- und Betreuungseinrichtungen und in Organisationen in der sozialen Betreuung erleichtern.

### **Neuer Kurs in der GUTcert Akademie**

Um Ihnen Instrumente zur systematischen Einführung des Systems oder auch dessen Weiterentwicklung an die Hand zu geben, hat die GUTcert in Kooperation mit Dr. Bastian Rüter ein neues Seminar entwickelt. In der Ausbildung zum [Qualitätsbeauftragten/-auditor im Gesundheitswesen nach DIN EN 15224:2017](#) lernen Sie im ersten Modul, wie Sie ein Qualitätsmanagementsystem nach EN 15224 als Beauftragter fachgerecht umsetzen. Im zweiten Modul zum internen Auditor erfahren Sie, wie das System geprüft und bewertet werden kann. Ergänzt um verschiedene Workshops bekommen Sie dabei nicht nur die Theorie vermittelt, sondern lernen auch die direkte Umsetzung einzelner Forderungen.

**Termin: 22.–24./26.11.2021 in Dortmund; Anmeldung [hier](#).**

Haben Sie Fragen?

Wenden Sie sich gerne an die [GUTcert-Akademie](#), Tel: +49 30 2332021-21

## In eigener Sache

### **Diesjährige GUTcert-Kundenaktion zum Tag der Biodiversität**

**In diesem Jahr haben wir wieder „Danke“ gesagt und Sie – unsere Kunden und Partner – in eine besondere Nachhaltigkeitsaktion „Schmetterlings- und Wildbienensaum“ einbezogen**

In wenigen Monaten wird der neue Nachhaltigkeitsbericht der GUTcert veröffentlicht. Im Rahmen unserer Aktivitäten und der begrenzten Handlungsfelder eines „klassischen Bürobetriebs“ ohne eigenes Firmengelände haben wir uns in diesem Jahr bei unseren Kunden und Partnern auf eine etwas andere Art bedankt.

### 1 m<sup>2</sup> Schmetterlings- und Wildbienensaum für alle

Ein Balkonblumenkasten wilde Blumenwiese trägt sicher nur wenig zur Artenvielfalt bei, keine Frage. 2.500 qm wären da schon eine andere „Hausnummer“. Daher haben wir Sie, unsere Kunden und Partner mit etwas Saatgut ausgestattet, in der Hoffnung, auf diese Weise gemeinsam mit Ihnen unseren Beitrag zu leisten – und natürlich herzlich „Danke“ zu sagen.



Da wir leider nicht selbst zu Ihnen reisen können, um uns die entstandenen und noch entstehenden Wiesenstücke anzusehen, bitten wir Sie um rege Zusendung von Fotos. Am Ende wird nicht nur eine Collage aus allen Zusendungen entstehen, es werden auch Freitickets zu unserer Veranstaltung „Innovationstag Zertifizierung 2022“ für den 14. Januar 2022 verlost.

#### **Ansprechpartnerin**

Haben Sie Fragen oder Hinweise zur Aktion? Wenden Sie sich gerne an Sarah [Stenzel \(030 2332021-52 oder an bienenschmaus@gut-cert.de\)](mailto:Stenzel@gut-cert.de).

## Veranstaltungen

### Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie – 2. und 3. Quartal 2021

[Webinar: Digitalisierung in der Weiterbildung \(AZAV\)](#)

24.06.2021, online

[BAFA-Energieberater \(Modul 1 - EN 16247\) / Energieauditor EDL-G](#)

28.06. – 01.07. und 05.07. – 08.07.2021, online

[Energieauditor nach EN 16247 / ISO 50002](#)

28.06. – 01.07.2021, online

[ISO/IEC 27001 Auditorenschulung gemäß IT-Sicherheitskatalog der Bundesnetzagentur](#)

05.07. -09.07.2021, online

[Qualitätsbeauftragter/-auditor nach ISO 9001:2015 \(GUTcert\)](#)

26.07. – 30.07.2021, online

[Zielsystem der ISO 50001:2018 – Vom Kontext über Energieziele zum Aktionsplan](#)

17.08.2021, online

[Energiedatenanalyse und Identifikation von Einsparpotentialen im EnMS nach ISO 50001:2018](#)

19.08.2021, online

[Auffrischkurs Umweltmanagement: Aktuelles zur ISO 14001](#)

01.09. – 02.09.2021, online

[Kennzahlenbasiertes Energiecontrolling und Wirtschaftlichkeitsanalyse von Effizienzmaßnahmen](#)

02.09.2021, online

[Energiemanager nach ISO 50001 \(GUTcert\)](#)

06.09. – 08.09.2021, online

[Energiebeauftragter / Energieauditor nach ISO 50001 \(GUTcert\)](#)

06.09. – 10.09.2021, online

[Energiedatensammlung nach ISO 50001:2018 – Systematische Analyse energiebezogener Daten](#)

09.09.2021, online

[Qualitätsmanagement nach ISO 9001:2015 für Bildungsanbieter](#)

13.09. – 14.09.2021, online

Weitere Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie finden Sie auf unserer [Homepage](#).

GUT Zertifizierungsgesellschaft für Managementsysteme mbH Umweltgutachter  
Eichenstraße 3 b  
12435 Berlin

Tel.: +49 30 2332021 - 0  
Fax: +49 30 2332021 - 39  
E-Mail: [info@gut-cert.de](mailto:info@gut-cert.de)  
[www.gut-cert.de](http://www.gut-cert.de)

Der Infobrief ist urheberrechtlich geschützt. Er dient der allgemeinen Information. Für die Angaben in diesem Infobrief werden keine Gewähr und Haftung übernommen. Sollten Sie diesen Newsletter irrtümlich erhalten haben, bitten wir um Entschuldigung. Klicken Sie bitte [hier](#), dann wird Ihre Mailadresse sofort aus dem Verteiler gelöscht.